

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300524/7 - Gb

Linz, am 28. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem in der Konkursordnung Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren, ein Schuldenregulierungsverfahren und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung getroffen sowie die kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 - KO-Nov. 1993);

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Mag. Gstöttenbauer
(0732) 2720/1703

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 13.008/91-I 5/92

STAMPED: VERFASSUNGSDIENST -GE- Datum: 1. OKT. 1992 Verf: 1. Okt. 1992	Handwritten: P1, P2, Ba
---	-------------------------

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 28. Juli 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 185:

Da im § 80 Abs. 2 Konkursordnung geregelt ist, wer zum Masseverwalter bestellt werden kann, wird angeregt, in einer Bestimmung auch festzulegen, wer zum Treuhänder bestellt werden kann. Der Verweis in den Erläuterungen auf § 80 Abs. 2 Konkursordnung genügt jedenfalls nicht.

Zu § 186:

Da der Treuhänder im Gegensatz zum Masseverwalter keine Bestimmungsurkunde vorweisen kann, könnten unter Umständen Probleme bei der Abtretung der Bezüge auftreten.

Zu § 194 Abs. 2 Z. 2:

Der Betrag von S 100.000,-- erscheint gerade bei Personen, deren Schuldenstand über S 1.000.000,-- liegt, als zu gering.

Zu § 215:

Die Verbesserung von Formgebrechen ist nicht im § 14 Abs. 3 AVG, sondern im § 13 Abs. 3 AVG geregelt. Die Erläuterungen sollten diesbezüglich korrigiert werden.

Zu § 217:

Die Drei-Monats-Frist erscheint auch im Zusammenhang mit § 218 (vgl. Vier-Wochen-Frist) als zu kurz bemessen.

Grundsätzlich wird noch darauf hingewiesen, daß, wie auch im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf hingewiesen wird, für das geplante bei den Ländern zu führende Vergleichsverfahren mit einem zusätzlichen Personalaufwand - laut Schätzung des Bundesministeriums für Justiz zwei zusätzliche Bedienstete, davon ein A-Beamter - zu rechnen sei.

Diese Mehrbelastung ist nur dann hinzunehmen, wenn den Ländern im Rahmen des Finanzausgleichs die erwachsenden Mehrkosten ersetzt werden.

Zudem wird noch bemerkt, daß der zusätzliche Personalaufwand von je zwei Bediensteten je Bundesland verglichen mit dem geschätzten Mehraufwand der Gerichte als unrealistisch gering angesetzt wurde.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:


